

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 20. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2021)

zum Thema:

Aufklärung und Ermittlungen zum Fall des von der Polizei getöteten Geflüchteten Hussam Fadl – Stand August 2021

und **Antwort** vom 03. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2021)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)
und Frau Abgeordnete Anne Helm (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 405
vom 20. August 2021

über Aufklärung und Ermittlungen zum Fall des von der Polizei getöteten Geflüchteten
Hussam Fadl – Stand August 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das in § 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte Fragerecht der Abgeordneten dient dazu, Informationen über Regierungshandeln zu gewinnen. Demgegenüber ist anerkannt, dass das Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten sich nicht auf strafrechtliche Ermittlungsakten bezieht (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (BerlVerfGH), Beschluss vom 20. Mai 2020 – VerfGH 154/19). Ein Großteil der in der Schriftlichen Anfrage gestellten Fragen zielt auf eine weitreichende Darlegung des Akteninhalts – insbesondere der vorliegenden zahlreichen Aussagen und zeugenschaftlichen Stellungnahmen – ab, der einer umfassenden Akteneinsicht gleichkommt. Vor diesem Hintergrund können einzelne Fragen nicht umfassend beantwortet werden.

1. Welchen jeweiligen Stand haben die Ermittlungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft zu dem am 27. September 2016 durch Polizeidienstkräfte getöteten Hussam Fadl?

Zu 1.: Das Verfahren wurde nach Abschluss der Ermittlungen am 6. April 2021 neuerlich gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Die hiergegen eingelegten Beschwerden wurden von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zurückgewiesen.

2. Welche konkreten ermittlungstechnischen Schritte sind im Fall des getöteten Hussam Fadl wann jeweils durch welche jeweiligen polizeilichen Dienststellen unternommen worden. Wann kam es dabei

- a.) zu Hausdurchsuchungen,
- b.) zu Ortsbegehungen,
- c.) zu Observationen oder
- d.) zum Einsatz von Ermittlungsinstrumenten anderer Art mit welchem Ergebnis? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2.: Weder im Zuge der bis zur ersten Einstellung des Verfahrens geführten Ermittlungen noch im Nachgang zu der Entscheidung des Kammergerichts mit Beschluss vom

27. April 2018 – 6 Ws 201 - 202/17 wurden Maßnahmen, wie unter lit. a) bis c) aufgeführt, vorgenommen. Neben der verantwortlichen Vernehmung der drei Beschuldigten sowie von Zeuginnen und Zeugen wurden Gutachten der Gerichtsmedizin, der Kriminaltechnik sowie des Landesschießtrainers der Berliner Polizei eingeholt.

Nach dem vorbezeichneten Beschluss des Kammergerichts erfolgte neben der neuerlichen Einvernahme verschiedener Zeuginnen und Zeugen die Vernehmung eines weiteren Zeugen, der zuvor wegen des seinerzeit unbekanntes Aufenthalts nicht vernommen werden konnte. Bezüglich zweier seinerzeit vernommener Zeugen war deren neuerliche Einvernahme nicht möglich, da sie seit längerem unbekanntes Aufenthalts sind und sich keine Anhaltspunkte zu deren aktuellem Aufenthalt ergeben haben. Zudem wurden ergänzende gutachterliche Stellungnahmen sowohl der Rechtsmedizin als auch des Kriminaltechnischen Instituts für Vermessung eingeholt.

3. Welche Bemühungen welchen Umfangs wurden gegebenenfalls seit Beantwortung unserer Schriftlichen Anfrage vom 29. Juli 2020, Drs. 18/24341, von welchen Stellen unternommen, um mit welchem Erfolg den nach Pakistan abgeschobenen Zeugen zur Tat befragen zu können und welche dieser Bemühungen wurden nach dem Beschluss des Berliner Kammergerichts durchgeführt, die Befragung nachzuholen?

4. Aus welchen Gründen haben die Ermittlungsbehörden laut Drs. 18/24341 eine Kontaktaufnahme zu den pakistanischen Behörden im Wege der Rechtshilfe zur Ermittlung des Aufenthaltsortes und zur Ermöglichung einer Zeugenvernehmung als „nicht Erfolg versprechend“ eingeschätzt?

5. Welcher Aufwand ist mit einer derartigen Anfrage an die pakistanischen Behörden verbunden, sodass die Übermittlung eines derartigen Amtshilfeersuchen noch nicht einmal versucht wurde?

Zu 3. bis 5.: Rechtshilfeverkehr mit der Islamischen Republik Pakistan ist grundsätzlich möglich. Indes existieren keinerlei bilaterale vertragliche Grundlagen, so dass etwaige Ersuchen allein auf diplomatischem Weg über die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, das Bundesamt für Justiz sowie das Auswärtige Amt zu steuern sind. In den „Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten“ (RiVAST) findet sich der Hinweis, wonach Rechtshilfeverkehr auf vertragsloser Grundlage „nicht ausgeschlossen“ erscheint.

Bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtshilfeersuchens zur Ermittlung des aktuellen Aufenthalts des vorgenannten Zeugen galt es zu berücksichtigen, dass in der Islamischen Republik Pakistan bei ca. 200 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern kein funktionierendes Meldewesen existiert. Danach ist es Personen grundsätzlich möglich, sich dauerhaft der Aufmerksamkeit der lokalen Behörden zu entziehen (vgl. etwa Verwaltungsgericht München, Urteil vom 21. März 2019 – M 32 K 16.35505, 6220072 –; Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 1. August 2016 – Au 3 K 16.30589 – unter Hinweis auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Mai 2016, S. 21 – Nr. II.3). Dies berücksichtigend wurde, da sich auch aus der Ausländerakte des Zeugen keinerlei Anhaltspunkte für dessen Aufenthaltsort in Pakistan entnehmen ließen, ein Rechtshilfeersuchen mangels Erfolgsaussichten nicht gestellt.

6. Aus welchen Gründen wurde bis zum Zeitpunkt der Abschiebung des Zeugen keine Befragung dieses Zeugen zum Tatverlauf durchgeführt und zu welchem Schluss kam das Berliner Kammergericht in der Bewertung der Hinderungsgründe?

Zu 6.: Eine Vernehmung des Zeugen war aufgrund seiner – in dem bei der Staatsanwaltschaft geführten Verfahren zuvor nicht bekannt gewordenen – Abschiebung am 7. Juni 2017 nach Pakistan nicht mehr durchführbar.

Das Kammergericht hatte in seinem vorbezeichneten Beschluss lediglich festgestellt, der Zeuge sei bislang nicht vernommen worden, und zugleich die Nachholung der Vernehmung angeordnet.

7. Aus welchen genauen Gründen wurde bei wie vielen zum Tatgeschehen anwesenden Polizeidienstkräften auf eine Vernehmung als Zeug*innen verzichtet und stattdessen lediglich zeugenschaftliche Äußerungen zu den Ermittlungsakten vorgenommen?

Zu 7.: Von elf der eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin wurden zunächst zeugenschaftliche Äußerungen zu den Akten genommen. Hierbei handelte es sich um jene Dienstkräfte, welche nach damaligem Ermittlungsstand die Schussabgabe nicht selbst gesehen hatten, da sie sich beispielsweise im Innenbereich der Geflüchtetenunterkunft befanden. Zwei der eingesetzten Dienstkräfte, deren Aussagen zunächst in Form zeugenschaftlicher Äußerungen in das Verfahren einfließen, wurden im weiteren Verlauf der Ermittlungen ergänzend als Zeugen vernommen.

8. Wie konnten die Widersprüche in den Zeug*innenaussagen in Bezug auf die Erschießung Hussam Fadls und der Aussage, dass Polizeikräfte, die sich hinter Hussam Fadl befanden, ein Messer gesehen haben wollen, doch nicht die Polizist*innen vor ihm, aufgelöst werden?

Zu 8.: Auch nach der Durchführung der vom Kammergericht angeordneten weiteren Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen konnten bestehende Widersprüche in den Aussagen im Ergebnis nicht aufgelöst werden.

9. Zu welcher Art der Konfrontation kam es gegenüber den beklagten Polizeidienstkräften aufgrund der Widersprüche der Aussagen durch andere Zeug*innen in Bezug auf den vermeintlichen Besitz eines Messers von Hussam Fadl?

Zu 9.: Eine „Konfrontation“ der Beschuldigten mit den Angaben der Zeuginnen und Zeugen erfolgte nicht und war im Zeitpunkt des Beschlusses des Kammergerichts nicht mehr möglich, da zwei Beschuldigte zu einer weiteren Beschuldigtenvernehmung nicht mehr bereit waren und ein dritter Beschuldigter angegeben hat, er nehme auf seine frühere Einlassung Bezug.

10. Wie konnten die Widersprüche zwischen den Aussagen der beklagten Polizeibeamten zur Erschießung Hussam Fadls zu der Tatsache aufgelöst werden, dass sich keine Fingerabdrücke des Opfers auf dem später sichergestellten Messer befanden?

Zu 10.: Bei der kriminaltechnischen Untersuchung (DNA-Analytik) des am Tatort sichergestellten Messers wurden seinerzeit „komplexe Mischspuren von mehreren Personen“ festgestellt; nach gutachterlicher Aussage war eine Bewertung dieser komplexen Mischspuren nicht möglich. Die Einlassungen der Beschuldigten stehen zu diesen Feststellungen nicht im Widerspruch.

11. Welche Kenntnisse über weitere Fingerabdrücke oder DNA-Spuren von welchen weiteren Personen auf dem Messer sind dem Senat bekannt?

Zu 11.: Über die Angaben zu Frage 10 hinaus liegen hinsichtlich der Untersuchung des am Tatort gesicherten Messers keine weiteren Erkenntnisse vor.

12. Aus welchen Gründen wurde das angeblich von Hussam Fadl mitgeführte und bei ihm gefundene Messer nicht zunächst am Ort belassen und in die Tatort- und Spurensicherung nach kriminalistischen Richtlinien einbezogen, sondern in ein Polizeifahrzeug gebracht?

Zu 12.: Bei dem Messer handelt es sich um einen gefährlichen Gegenstand, welcher im Einsatzgeschehen zum Schutz der eingesetzten Dienstkräfte sowie anderer Personen

vor dem Zugriff durch Dritte zu sichern war. Im Zuge der weiteren polizeilichen Ermittlungen wurde das Messer als Beweismittel kriminaltechnisch untersucht.

13. Von welchem Ort und auf welche Weise gelangte das Messer nach Kenntnis des Senats an den Tatort?

zu 13.: Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wurde das am Tatort gesicherte Messer durch den später Getöteten an den Tatort verbracht.

14. Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage beschloss die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gegen die beklagten Polizeidienstkräfte wegen Notwehr bzw. Nothilfe, obwohl es widersprüchliche Zeug*innenaussagen bezüglich des Vorhandenseins eines Messers und einer damit zusammenhängenden gefährlichen Situation gab?

Zu 14.: Das Verfahren wurde nach Abschluss der Ermittlungen unter dem 6. April 2021 neuerlich gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen lag ein zur Erhebung der öffentlichen Klage berechtigender hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigten im Hinblick auf eine von diesen zu Gunsten des Zeugen erfolgende Nothilfe, § 32 Strafgesetzbuch (StGB), nicht vor.

15. Auf welche konkrete Weise und in welchem Ausmaß war die in das Polizeifahrzeug gebrachte Person, die einer Straftat gegen Fadls Tochter verdächtig war, durch den zum Polizeifahrzeug laufenden Hussam Fadl gefährdet und wie wurde diese Gefährdungslage im Rahmen des Ermittlungsverfahrens untersucht?

Zu 15.: Nach dem Ergebnis der Ermittlungen erfolgte der Schusswaffeneinsatz durch die Beschuldigten unter dem Gesichtspunkt der Nothilfe (§ 32 StGB) im Hinblick auf einen zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von Seiten des mit einem Messer bewaffneten später Getöteten auf den Zeugen. Diese Feststellungen resultieren in der abschließenden Bewertung sämtlicher Zeugenaussagen, der Einlassungen der Beschuldigten sowie der Feststellungen aus den eingeholten Sachverständigengutachten.

16. In welcher Art und Weise war die Person, die einer Straftat gegen Fadls Tochter verdächtig war, zum Zeitpunkt der Tötung von Hussam Fadl im Polizeifahrzeug fixiert, gegebenenfalls im Polizeifahrzeug eingeschlossen, vor Übergriffen von außen geschützt oder am Entkommen gehindert? (Bitte ausführen.)

Zu 16.: Der in Rede stehende Tatverdächtige war mit einer Handfessel auf dem Rücken fixiert und wurde als Festgenommener, auch zu seinem eigenen Schutz, in ein Einsatzfahrzeug der Polizei Berlin gebracht.

17. Welche genauen Personen waren nach Kenntnis des Senats durch Hussam Fadl im Moment kurz vor dessen Tötung durch Polizeidienstkräfte jeweils konkret in welcher genauen Art und Weise so gefährdet, dass ein Gebrauch der Schusswaffe gegen Fadl eine erforderliche rechtmäßige Maßnahme darstellte?

Zu 17.: Es wird auf die Antworten zu den Fragen zu 14. und 15. verwiesen.

18. Mit welcher Begründung wurde für eine beim Tatgeschehen unmittelbar anwesende Polizeidienstkraft, die in Folge eines ärztlichen Attests für eine erneute Vernehmung fortan als nicht mehr vernehmungsfähig galt, in Anbetracht ihrer zentralen Rolle in einem Tötungsdelikt zusätzlich zum ärztlichen Attest kein ausführliches ärztliches Gutachten verlangt? (Bitte ausführen.)

Zu 18.: Die Einholung eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens zur Frage der Vernehmungsfähigkeit der besagten Zeugin war nicht veranlasst. Zum einen wäre eine solche Begutachtung nur mit Zustimmung der Zeugin – eine solche lag nicht vor – möglich gewesen. Zum anderen bestand von Seiten der Staatsanwaltschaft fortlaufend Kontakt zu dem die Zeugin behandelnden Arzt. Dieser hatte bereits Mitte des Jahres 2020 signalisiert, dass er von einer Wiederherstellung der Vernehmungsfähigkeit ausgehe.

19. Wann wurde seit Beantwortung der Drs. 18/24341 gegebenenfalls ein Gutachten zur Vernehmungsfähigkeit der Polizeidienstkraft mit welchem Ergebnis eingeholt?

20. Wann wurde die Vernehmung dieser Polizeidienstkraft seit Beantwortung der Drs. 18/24341 gegebenenfalls nachgeholt? (Bitte ausführen.)

Zu 19. und 20.: Ein Gutachten zur Frage der Vernehmungsfähigkeit der besagten Zeugin wurde nicht eingeholt, da diese nach Wiederherstellung ihrer Vernehmungsfähigkeit am 18. November 2020 ergänzend vernommen werden konnte.

Berlin, den 3. September 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung